

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 147/2018

<b>Federführung:</b>	SG 3.3 - Stadtentwicklung	<b>Datum:</b>	23.11.2018
<b>Verfasser:</b>	Alwine Aubele	<b>AZ:</b>	656.04

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Technischer Ausschuss Gemeinderat	05.12.2018 12.12.2018	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	Hauptsatzung
----------------------------	--------------

### **Straßenbenennung im Teilumlegungsgebiet Ost "Westlich der Stuttgarter Straße zwischen Stuttgarter Straße und Rheinlandstraße" in Geislingen-Altenstadt**

**Anlagen:**  
Lageplan

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

Für die Straßen im Teilumlegungsgebiets Ost der Baulandumlegung „Westlich der Schlachthausstraße“ wird folgende Bezeichnung festgelegt:

**Straße A** „Ölwiese“

**Straße C** „Stuttgarter Straße“

## I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Straßennamen dienen in erster Linie der Orientierung. Um die Orientierung zu erleichtern, werden Straßennamen nach Namensgruppen auf einzelne Bereiche konzentriert. Die Auswahl der Straßennamen gehört zu den Aufgaben des Gemeinderats.

Nach den hierfür bestehenden Grundsätzen sind die Straßennamen in erster Linie von der geographischen Gegebenheit (Gewannnamen) oder von örtlichen, geschichtlichen Verhältnissen, bedeutsamen Persönlichkeiten herzuleiten. Nach Lebenden dürfen öffentliche Straßen nur in Ausnahmefällen benannt werden.

Bei der Namensgebung ist die Bedeutung der Straße zu berücksichtigen. Die Straßennamen sollen möglichst klar und einprägsam sein, am besten kurz und klangvoll. Namen, die zu Verwechslungen oder Missdeutungen Anlass geben, dürfen nicht verwendet werden.

## II Zielvorgabe

Im Liegenschaftskataster werden neu gebildete Flurstücke nach ihrer Lage beschrieben. In bebauten Gebieten werden hierzu Straßennamen verwendet.

## III Programme - Produkte

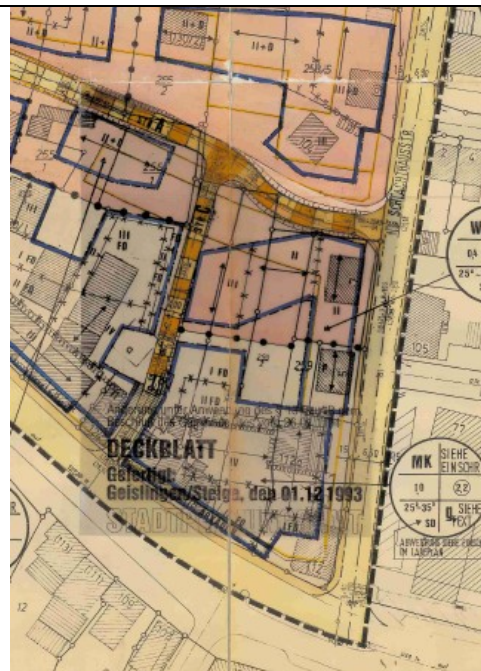
Der Bebauungsplan „Westlich der Schlachthausstraße zwischen Stuttgarter Straße und Rheinlandstraße“ wurde am 17.08.1983/01.07.1988 rechtsverbindlich. Das Umlegungsverfahren ist eingeleitet. In Kürze soll die Teilumlegung Ost abgeschlossen werden.

Das Teilumlegungsgebiet wird durch eine neue Erschließungsstraße A, die von der Schlachthausstraße in Richtung Westen verläuft

und

durch eine neue Erschließungsstraße C, die zwischen der Stuttgarter Straße und der Straße A liegt, erschlossen.

**Rechts:** Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 12/5/2 „Westlich der Schlachthausstraße zwischen Stuttgarter Straße und Rheinlandstraße“



Für die neuen Erschließungsstraßen werden folgende Bezeichnungen vorgeschlagen:

## **Straße A „Ölwiese“**

Grund hierfür ist, dass im Liegenschaftskataster die Flurstücke aus denen die heutigen Flurstücke 258/2, 258/5 und 258/6 entstanden sind um das Jahr 1900 die Lagebezeichnung „Das Ölwiese“ hatten.

Die neue Straße und ein Teil der neu zu erschließenden Flurstücke befinden sich auf dem ursprünglichen „Ölwiese“.

## **Straße C „Stuttgarter Straße“**

Aus Sicht der Verwaltung ist für dieses kurze Straßenstück keine separate Straßenbezeichnung erforderlich, da ein Teil der angrenzenden Grundstücke voraussichtlich von der Stuttgarter Straße und der „Ölwiese“ erschlossen werden und damit diese Bezeichnungen erhalten.

## **IV Prozesse und Strukturen**

Siehe Beschlussvorschlag

## **V Ressourcen**

### **1. Einmalige Kosten**

Für die Straßenbenennung fallen Kosten für den verwaltungsmäßigen Vollzug und die Anbringung der Straßenschilder an.

### **2. Folgekosten**

Im Baugenehmigungsverfahren wird regelmäßig die Lagebezeichnung nach Straßennamen und Hausnummer vom Sachgebiet Stadtentwicklung-Vermessung vorgenommen. Bei Nachfragen bzw. Unklarheiten werden Auskünfte an Bürger oder andere Dienststellen über die Hausnummern der einzelnen neuen Gebäude erteilt.

Anfallende Kosten werden intern in der Kostenleistungsrechnung unter grundstücksbezogene Basisinformationen unter Führung Straßenverzeichnis gebucht.

Gez. Alwine Aubele